

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Annaburg in der Fassung der 4. Änderungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S 288) beschließt der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 15. August 2017 folgende 4. Änderungssatzung:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, seiner Ausschüsse, der Ortschaftsräte und der Ortsbürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird in Form eines Sitzungsgeldes gezahlt.
- (2) Ehrenamtliche Stadträte erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung.
- (3) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten ebenfalls bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 16 € je Sitzung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister wird in Form einer monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese beträgt:

bei einer Einwohnerzahl der Ortschaft bis 500 EW	154 Euro
bei einer Einwohnerzahl der Ortschaft von 501-1000 EW	231 Euro
bei einer Einwohnerzahl der Ortschaft ab 1001 EW	307 Euro.

Den bisher ehrenamtlichen Bürgermeistern der zum 01.01.2011 eingemeindeten Ortschaften wird für drei Monate die bis zum 31.12.2010 geltende Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister weiter gewährt.
- (5) Ehrenamtliche Ortschaftsräte erhalten bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 16 € je Sitzung des Ortschaftsrates. Schriftführer erhalten für die Protokollarbeitung zusätzlich 10 Euro je Sitzung.
- (6) Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten je durchgeführter Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20 € sowie der Vorsitzende des Stadtrates in Höhe von 50 €. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5 € monatlich pro Mitglied ihrer Fraktion.
- (7) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt anhand der Anwesenheitsliste quartalsweise durch Überweisung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehren

Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Feuerwehren richtet sich nach der Anlage 1 (in der Fassung vom 15. August 2017) dieser Satzung.
Bei der Nichteinhaltung von Terminen oder Leistungen kann der Stadtwehrleiter für die jeweiligen Ortswehrleiter oder der jeweilige Ortswehrleiter für die Ortsfeuerwehr auf Antrag beim Träger der Freiwilligen Feuerwehr die Zahlung der Entschädigung bis auf Widerruf einstellen lassen. Die einbehaltene Aufwandsentschädigung der in der Anlage 1 (in der Fassung vom 15. August 2017) beschriebenen entschädigten Mitglieder wird zum Ende des Jahres der jeweiligen Feuerwehr ausgezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

Die Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen wird in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt, welche 13,00 € beträgt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortschronisten

- (1) Der Stadtrat der Stadt Annaburg kann auf Vorschlag des Bürgermeisters einen ehrenamtlich tätigen Ortschronisten ernennen. Der Ehrenamtliche hat einen Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Mit der Ernennung in das Ehrenamt ist die Übernahme folgender Aufgaben verbunden: Der Ortschronist führt in eigener Verantwortung, unter Berücksichtigung der Anleitungen des Stadtarchivs, die Ortschronik der Stadt Annaburg sowie aller Ortsteile.
- (3) Der Ortschronist erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine vierteljährliche Entschädigung von 125,00 €. Mit der Aufwandsentschädigung sind alle erforderlichen Auslagen abgegolten.

§ 5 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

Für weitere Aufgaben, z. B. Führungen im Stadtgebiet Annaburg, kann der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters weitere ehrenamtlich tätige Bürger berufen. Für die Höhe der Aufwandsentschädigung gilt folgender Rahmen:

Dauer	Aufwandsentschädigung in €
0 - 1,5 Stunden	15,00 €
1,5 - 3,0 Stunden	30,00 €
jede angefangene halbe Stunde	5,00 €

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung wird der Ersatz des Verdienstaufalles gezahlt. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 10 € ersetzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nur auf Antrag und können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat gezahlt werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 7 Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen für Dienstreisen gewährt. Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 33 (2) GO LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Es werden jedoch allen ehrenamtlich Tätigen die Fahrtkosten vom Hauptwohnsitz zum Sitzungsort erstattet.
- (2) Reisekosten für Dienstreisen können nur mit einem bestätigten Dienstauftrag des Bürgermeisters beantragt werden. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise einzureichen.

§ 8 Auslagen

Mit der Aufwandsentschädigung ist der Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10
Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung, einschließlich der Anlage (in der Fassung vom 15. August 2017) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.